

Zum 01.02.2006 Neuregelung des Arbeitslosengeldes

Besonderes Augenmerk bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt auch den neuen Regelungen zum Bezug von Arbeitslosengeld.

Für Arbeitnehmer, die ab dem 31.01.2006 arbeitslos werden, verkürzt sich beispielsweise die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld von 32 Monaten auf nur 18 Monate.

Auf Nachfrage teilte die Bundesagentur für Arbeit Mönchengladbach mit, dass allerdings dann die alte günstige Rechtslage für Arbeitnehmer weiter gelten soll, wenn der Arbeitnehmer bereits vor dem 31.01.2006 vom Arbeitgeber - aus nachvollziehbaren betrieblichen Gründen - von der Arbeitsleistung freigestellt wurde.

Bei der Freistellung ist allerdings Vorsicht geboten. Wird die Freistellung einvernehmlich mit dem Arbeitgeber vereinbart, kann eine Sperre beim Arbeitslosengeld von drei Monaten drohen. Deswegen ist besonders wichtig, dass die Arbeitsbescheinigung so ausgestellt wird, dass der Arbeitnehmer bereits vor dem 31.01.2006 einseitig von der Arbeitsleistung freigestellt wurde.



Dr. Joachim Albertz
Fachanwalt für Arbeitsrecht